Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Bremen e.V., Humboldtstr. 179, 28203 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (= BU) nach § 18 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 1684 und 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf der Grundlage der beiliegenden Anlage 1.

2. Leistung

- 2.1 Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind den Anlagen 1 und 2 zum Vertrag zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum betragen die nach Leistungsmodulen unterteilten Monatspauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen für das:

Leistungsmodul I

(Unterstützter Umgang) 380,09 € pro Familie im Monat

Leistungsmodul II

(Begleiteter Umgang)
380,09 € pro Familie im Monat,

Leistungsmodul III

(Beaufsichtigter Umgang) 296,77 € pro Familie im Monat.

Leistungsmodul IV

(Elternberatung Stufe I)
204,68 € pro Familie im Monat.

Leistungsmodul VI

(Elternberatung Stufe II) **401,21** € pro Familie im Monat.

- 3.2 Die Definition der Leistungsmodule und die Kriterien für die Zuordnung zu einem der o.g. Leistungsmodule sind der Anlage zu entnehmen.
- 3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Vertretung etc. abgegolten. Hierzu zählen insbesondere die unmittelbaren Zeiten mit dem jungen Menschen und mit der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Super-vision der Familienhelferinnen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeiten-den ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.
- 3.4 Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.5 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.6 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für die Leistungsmodule nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen der BU nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Qualitätsentwicklung/-prüfung, Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt die Trägerin der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfe-

träger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet die WSt alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für BU unter Verwendung des "Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung".

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2017 und 2018 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2019 zugeht. Der Bericht geht gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

Ebenfalls erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2019).
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. –strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisheruigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame
- zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich -rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

der

Bremen, geschlossen im März 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Im Auftrag: Einrichtungsträgerin:



